

**Schülerbetreuung
an der Karl-Nahrgang-Schule
Dreieich-Götzenhain**

Ringwaldstraße 13
63303 Dreieich
Tel: 06103 / 2707523
betreuung-kns@awo-hessensued.de



Hessen-Süd

AWO Soziale Dienste

Nutzungsordnung für das Ferienangebot

Träger der Betreuungsangebote

Die Schülerbetreuung an der Karl-Nahrgang-Schule wird von der AWO Soziale Dienste gGmbH, Kruppstraße 105, 60388 Frankfurt/Main, betrieben.

Betreuungszeiten in den Ferien

Die Schülerbetreuung ist in den Ferien an den Werktagen montags bis donnerstags von 08.00 bis 16.30 Uhr und freitags von 08.00 bis 15.30 Uhr geöffnet.

Die Betreuung findet in den von dem Schulträger unentgeltlich zur Verfügung gestellten Räumen statt.

Sollte in der Einrichtung weniger als 10 Kinder für eine Ferienwoche angemeldet worden sein, findet die Betreuung evtl. in den Räumen der Einrichtung der Erich-Kästner-Schule, Sprendlingen, oder in der Wingertschule, Offenthal, statt. Die Entscheidung treffen die Träger nach Anmeldefrist. Die Eltern werden rechtzeitig darüber informiert. Ein gesondertes Rücktrittsrecht (14 Tage nach Erhalt unserer Mitteilung) ist in diesem Falle möglich.

Pflichten der Erziehungsberechtigten

Das Fehlen des Kindes ist unverzüglich der Betreuung telefonisch mitzuteilen.

Wenn das Betreuungskind nicht zum Betreuungsende sondern zu einem anderen Zeitpunkt die Betreuung verlassen soll, muss das Kind abgeholt werden.

Bei schwerwiegenden pädagogischen Schwierigkeiten kann das Kind von der Betreuung ausgeschlossen werden. Die Eltern werden umgehend darüber informiert.

Mit ansteckenden Krankheiten dürfen Kinder nicht an der Betreuung teilnehmen und müssen, falls ein Verdacht besteht, unverzüglich abgeholt werden (z.B. ansteckende Krankheiten, Kopfläuse). Bei Rückkehr in die Betreuung muss ein Attest vorgelegt werden.

Anmeldefrist

Es gilt der Rückgabetermin auf der Anmeldung. Nach Verstreichen der Anmeldefrist kann eine Berücksichtigung nur dann erfolgen, wenn noch freie Plätze zur Verfügung stehen. Ein Anspruch auf einen Ferienbetreuungsplatz besteht nicht.

Beitragsabwicklung

Gebühren für die gebuchte/n Ferienwochen sind im Voraus zu zahlen. Die Zahlung erfolgt ausschließlich per Lastschriftverfahren. Ein Lastschriftmandat ist zu erteilen.

Die Gebühren werden ca. 2 Wochen vor Beginn der jeweiligen Ferienwoche eingezogen. Hierzu erhalten Sie separate Informationen.

Kann der Bankeinzug aus Gründen, die der Zahlungspflichtige zu vertreten hat, nicht erfolgen, wird vom Träger eine Bearbeitungsgebühr erhoben. Diese beträgt zur Zeit 10,- EUR/pro Vorgang.

Im Übrigen ist der Träger berechtigt, ausstehende Forderungen gegenüber dem Zahlungspflichtigen gerichtlich oder außergerichtlich geltend zu machen. Die dadurch anfallenden Kosten und Gebühren hat der Zahlungspflichtige gem. Aufnahmeantrag zu tragen.

Rücktrittsrecht

Gebuchte Ferienwochen können storniert werden:

- kostenfrei - mindestens 6 Wochen vor der gebuchten Ferienwoche
 - kostenpflichtig, jedoch ohne Anteil Essensbeitrag - bis 1 Woche vor Beginn der gebuchten Ferienwoche
- Bei Abmeldung in der letzten Woche vor oder in der gebuchten Ferienwoche ist die komplette Gebühr zu zahlen.

Versicherung

Die Betreuung in den Ferien stellt keine schulische Maßnahme dar und unterliegt deshalb nicht in der Versicherungspflicht durch die Unfallkasse Hessen. Für die Ferienbetreuung sorgt der Träger für einen Versicherungsschutz.

Für Schäden, die das Kind verursacht, können die Eltern haftbar gemacht werden. (Wir empfehlen in diesem Zusammenhang den Abschluss einer privaten Haftpflichtversicherung).

Für abhanden gekommene Sachen kann keine Haftung übernommen werden.

Abmeldung/Kündigung

Sofern die Anweisung der Mitarbeiter/innen nicht beachtet werden oder durch das Verhalten eines Kindes die Sicherheit und Ordnung der Betreuungseinrichtung nicht gewährleistet werden kann (z.B. bei unerlaubtem Entfernen vom Schulgelände), wird das Kind vom weiteren Besuch der Einrichtung ausgeschlossen. Die Entscheidung hierüber trifft der jeweilige Träger des Betreuungsangebotes. Ein klärendes Elterngespräch sollte stattfinden. Ein Ausschluss gilt als Abmeldung.

Gerichtsstand

Gerichtsstand ist der Ort des Registergerichts.

Inkrafttreten

Die aktuelle Nutzungsordnung für die Ferienbetreuung tritt ab 01.02.2015 in Kraft und setzt alle vorhergehenden Vereinbarungen außer Kraft.

60388 Frankfurt am Main, den 28.01.2015

gez. AWO Soziale Dienste gGmbH, Frankfurt am Main